

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

August Storck KG
Paulinenweg 12
33790 Halle (Westf.)

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Gruetzmacher
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 1529
Telefon 05241-85 1958
Fax 05241 - 85 1974
G.Gruetzmacher@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	11.10.2021	4.2-04348-21-43	08.02.2022

Vorhaben Imm: 8150239.4
Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach § 16 BImSchG - Mogulanlagen 5 und 6 im Gebäude MT

Grundstück Halle (Westf.), Paulinenweg 12

Gemarkung Halle
Flur 9
Flurstück 596

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Antrag vom 06.10.2021 mit den Nachträgen vom 28.10.2021 und vom 18.11.2021 wird aufgrund der §§ 16/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der vorhandenen mit Bescheid vom 29.10.2019, Az 4.2-04839-17-43, zuletzt wesentlich geänderten

Anlage zur Herstellung von Süßwaren

am v. g. Standort erteilt.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN
DE85 4805 1580 0000 0000 34
BIC WELADED1HAW
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank Bielefeld-Gütersloh
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unsere-kreisverwaltung/dsgvo>

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung des Gebäudes MT
- Errichtung und Betrieb der Mogulanlagen 5 und 6 mit Reifelager im Gebäude MT
- Errichtung von 5 Außenbehältern in der Tankanlage 1 des Gebäudes MT
- Erhöhung der Produktionskapazität auf 600 t/d (Mogulanlagen) plus 40 t/d (Nimm2Soft)

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen, insbesondere dem Lageplan zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Die Anlage wird mit folgenden Daten genehmigt:

Produktionskapazität der beantragten Anlage:		
Mogulanlagen 5 – 6		200 t/Tag
Produktionskapazität der gesamten Anlage:		
Mogulanlagen 1 – 6		600 t/Tag
Herstellung von Kaubonbons		40 t/Tag

<u>Betriebszeiten:</u>	Produktion von Süßwaren: ganzjährig von sonntags 22.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr
	Anlieferung von Rohstoffen: werktags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. die Befreiung von den Rechtsvorschriften des § 30 (1) BauGB:

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 BauGB wird eine Befreiung von nachstehend aufgeführten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 51 "Südliche und westliche Erweiterung der August Storck KG/A33" erteilt:

Eine Ausnahme wird zugelassen für die drei notwendigen Schornsteine, die um ca. 1 m höher sind als die festgesetzte maximale Höhe.
Gemäß Bebauungsplan kann für notwendige Schornsteine eine Überschreitung der jeweils festgesetzten Höhen um bis zu 10 m als Ausnahme zugelassen werden.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: 01.1 Bezeichnung: Mogulanlage 1 – Masseversorgung	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 01.2 Bezeichnung: Mogulanlage 1 – Kochbereich	Bestand
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: Mogulanlage 1 – Dosierstationsbereich	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 01.4 Bezeichnung: Mogulanlage 1 – Gießanlage	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 02.1 Bezeichnung: Mogulanlage 2 – Masseversorgung	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 02.2 Bezeichnung: Mogulanlage 2 – Kochbereich	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 02.3 Bezeichnung: Mogulanlage 2 – Dosierstationsbereich	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 02.4 Bezeichnung: Mogulanlage 2 – Gießanlage	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 03.1 Bezeichnung: Mogulanlage 3 - Masseversorgung	Bestand

Betriebseinheit Nr.: 03.2 Bezeichnung: Mogulanlage 3 – Kochbereich	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 03.3 Bezeichnung: Mogulanlage 3 – Dosierstationsbereich	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 03.4 Bezeichnung: Mogulanlage 3 – Gießanlage	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 04.1 Bezeichnung: Mogulanlage 4 – Masseversorgung	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 04.2 Bezeichnung: Mogulanlage 4 – Kochbereich	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 04.3 Bezeichnung: Mogulanlage 4 – Dosierstationsbereich	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 04.4 Bezeichnung: Mogulanlage 4 – Gießanlage	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 05 Bezeichnung: Tankanlage 1 und 2 bestehend aus: Fünf Außenbehälter für Glucose, Zucker, Sirup, Warmwasserbehälter	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 06.1 Bezeichnung: Nimm2-soft-Linie 1 bis 4 – Masseversorgung	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 06.2 Bezeichnung: Nimm2-soft Linie 1 und 2	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 06.3 Bezeichnung: Nimm2-soft Linie 3 und 4	Bestand

Betriebseinheit Nr.: 07.1 Bezeichnung: CIP-Anlage bestehend aus: Dezentrale CIP-Anlage	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 07.2 Bezeichnung: Ammoniak-Kälteanlage	Bestand
Betriebseinheit Nr.: 07.3 Bezeichnung: Lüftungstechnik Gebäude NT	Bestand
Betriebseinheit Nr.: MT_05.1 Bezeichnung: Mogulanlage 5 – Masseversorgung bestehend aus: Ansatzherstellung Mix, Aromavorlage, Containerannahme, Dezentrale CIP-Anlage, Gemischverwiegung, Ansatzherstellung Milch und Joghurt, Dosierung Milch und Joghurt, Plattenwärmeübertrager, Schüttstationen, Temperierkreisläufe, Zuckerdosierung, Fruchtsaftannahmen, Stärkedosierung, Gelatineansatzstation, Pektinansatzstation, Reworkstationen	neu
Betriebseinheit Nr.: MT_05.2 Bezeichnung: Mogulanlage 5 – Kochbereich bestehend aus: Aufschlagköpfe, Gemischdosierungen, Kochlinien, Slurryversorgungen, Vakuumanlage, Rohrwärmeübertrager, Slurrydosierungen, Kondensathebeanlage	neu
Betriebseinheit Nr.: MT_05.3 Bezeichnung: Mogulanlage 5 – Dosierstationsbereich bestehend aus: Dosierstationen, Ansatzbehälter Farb-Säure-Mix, Fruchtsaftdosierungen, Pufferbehälter	neu
Betriebseinheit Nr.: MT_05.4 Bezeichnung: Mogulanlage 5 – Gießanlage bestehend aus: Gießanlage, Gießtrichter, Pudertrocknung, Nachbehandlung, Kondensathebeanlage	neu
Betriebseinheit Nr.: MT_06.1 Bezeichnung: Mogulanlage 6 – Masseversorgung bestehend aus: Ansatzherstellung Mix, Aromavorlage, Containerannahme, Dezentrale CIP-Anlage, Gelatine-Ansatzstation, Gemischverwiegung, Ansatzherstellung Milch und Joghurt, Dosierung Milch und Joghurt, Plattenwärmeübertrager,	neu

Temperierkreisläufe, Zuckerdosierung, Fruchtsaftannahmen,
Stärkedosierung, Pektinansatzstation, Reworkstationen

- Betriebseinheit Nr.: MT_06.2 **neu**
Bezeichnung: Mogulanlage 6 – Kochbereich
bestehend aus: Aufschlagköpfe, Gemischdosierungen, Kochlinien, Slurry-
versorgungen, Vakuumanlage, Rohrwärmeübertrager, Slurry-
dosierungen, Kondensathebeanlage
- Betriebseinheit Nr.: MT_06.3 **neu**
Bezeichnung: Mogulanlage 6 – Dosierstationsbereich
bestehend aus: Dosierstationen, Ansatzbehälter Farb-Säure-Mix, Fruchtsaft-
dosierungen, Pufferbehälter
- Betriebseinheit Nr.: MT_06.4 **neu**
Bezeichnung: Mogulanlage 6 – Gießanlage
bestehend aus: Gießanlage, Gießtrichter, Pudertrocknung, Nachbehandlung,
Kondensathebeanlage
- Betriebseinheit Nr.: MT_05 **neu**
Bezeichnung: Tankanlage 1
bestehend aus: Warmwasserbehälter, Außenbehälter Zucker, Außenbehälter
Glucose, Außenbehälter – Erweiterung (zweimal)
- Betriebseinheit Nr.: MT_07.3 **neu**
Bezeichnung: Lüftungstechnik MT
bestehend aus: div. raumluftechnische Anlagen
- Betriebseinheit Nr.: MT_07.4 **neu**
Bezeichnung: Waschplatz
bestehend aus: Waschplätze für Gießtrichter

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

1. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:
 - a) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, dass die Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden,
 - b) Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

C) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

D) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Staub

1. Die Abluft des Zuckersilos (Q08.3), der pneumatischen Fördereinrichtungen (Q05.1, Q05.4, Q05.11, Q06.1, Q06.11) sowie der Puderkühlung und -trocknung (Q05.7, Q05.8, Q06.7, Q06.8) der jeweiligen Produktionsanlagen ist über Filter ins Freie zu leiten. Die zugehörigen Kamine müssen das Dach um mindestens 3 Meter überragen.
Wenn weitere Kamine zur Ableitung staubhaltiger Abluft installiert werden, sind diese ebenfalls mit Filtern auszurüsten.
2. Durch Herstellerbescheinigungen ist nachzuweisen, dass die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen in der Abluft dieser Quellen durch die Filter jeweils auf 20 mg/m³ begrenzt wird.

Gerüche

3. Die gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen Immissionen der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 02.11.2021, TÜV-Auftrags-Nr. 220IPG133 / 8000675527, ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Etwaige Änderungen des Betriebes, insbesondere die Änderung der Betriebszeiten oder die Installation zusätzlicher Emissionsquellen, bedürfen einer erneuten gutachterlichen Überprüfung.
4. Die Abluft der Behälter für die Gemischverwiegung (Q05.2, Q06.2) und der Kochbereiche (Q66, Q67, Q68) ist über Schornsteine senkrecht über Dach abzuleiten, deren Mündung 20 Meter über dem Erdboden liegt.

Lärm

5. Die schalltechnische Stellungnahme der DEKRA Automobil GmbH vom 26.10.2021, Auftrags-Nr. 553391516-S10, zum Neubau der Halle MT ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Ausführung der Produktionsanlagen, die Anordnung der Schallquellen, sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten (z.B. LKW-Bewegungen, Betriebszeiten) dürfen von der den Antragsunterlagen zugrunde liegenden Planung nicht abweichen. Etwaige Änderungen der Anlage, insbesondere die Änderung der Betriebszeiten oder Aufstellen weiterer geräuschintensiver Aggregate, bedürfen einer erneuten schalltechnischen Überprüfung.
6. Die Schallemissionen der folgenden neu installierten Abluftöffnungen dürfen die angegebenen Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Gebäude	Emissionsquelle	max. Schalleistungspegel L _{WAeq} [dB(A)]
Halle MT	Abluft Puderkühlung Q05.7	80
Halle MT	Abluft Pudertrocknung Q05.8	80
Halle MT	Abluft Puderkühlung Q06.7	80
Halle MT	Abluft Pudertrocknung Q06.8	80
Halle MT	Abluft Puderaspiration Q05.11	84
Halle MT	Abluft Puderaspiration Q06.11	84
Halle MT	Abluft Kochbereich Q66	60
Halle MT	Abluft Kochbereich Q67	60
Halle MT	Abluft Kochbereich Q68	60

7. Die Laderampen für LKW im Bereich der Anlieferung sind mit Torrandabdichtungen auszurüsten. Anlieferungen sind nur während der Tagzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.
8. Die Türen, Fenster, Tore und Lichtkuppeln des Gebäudes MT müssen während des Betriebs geschlossen bleiben.

E) Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind Bescheinigungen der benannten Sachverständigen für

- Standsicherheit und
- Schall- und Wärmeschutz

vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

2. Bis zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde die Berichte über die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 PrüfVO NRW).

F) Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
2. Verkehrswege und Arbeitsplätze, die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.

G) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist der Nachweis zu führen, dass für das **Aromalager als Fass- und Gebindelager** (Behälter, Rohrleitungen, Abfüllfläche, Entwässerungseinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, Schutzvorkehrungen usw.) eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich ist (§ 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Hier ist auch der Umschlagbereich zur Anlieferung der wassergefährdenden Stoffe zu betrachten.

Mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Baubeginn müssen der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ein Gutachten eines Sachverständigen und die Nachweise über die entsprechenden Kennzeichen, Zulassung

usw. vorliegen.

2. Der geplante Baubeginn der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh rechtzeitig anzuzeigen.
 3. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist 6 Wochen vor dem Baubeginn der Name des nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zertifizierten Fachbetriebes schriftlich mitzuteilen, der mit der Errichtung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe beauftragt wird, sowie der Name des nach § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen, der die Anlage prüfen wird.
 4. Für die weiteren HBV- und LAU-Anlagen nach AwSV sind die Nachweise zu führen, dass die Anlagen den Anforderungen nach AwSV und allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Die Nachweise sind als Anlagendokumentationen nach § 43 der AwSV zusammenzufassen und spätestens zur Abnahme (durch die untere Wasserbehörde) bei Inbetriebnahme vorzulegen, alternativ an die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh vorab zu übersenden. Die Anlagendokumentation ist weiterhin bei Inspektionen und Kontrollen durch die untere Wasserbehörde bereit zu halten.
Zu der Anlagendokumentation zählen auch bauaufsichtliche Zulassungen zu Anlagenteilen, Fachbetriebsnachweise zur Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit von Anlagenteilen, Ausführungen zur Anlagenabgrenzung und Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens und weitere.
- Wasserrecht**
5. Die Produktionsanlagen dürfen erst dann in Betrieb gehen, wenn die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung geregelt ist. Entsprechende Unterlagen und Anträge sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh rechtzeitig vorzulegen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 06.10.2021 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Für die v. g. Anlage ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von der aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages nach § 10 Abs. 3 BImSchG wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 7.27.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet, so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Berücksichtigung des § 9 UVPG entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Dieses wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
untere Bauaufsichtsbehörde,
untere Wasserbehörde,
Lebensmittelüberwachung
- der Stadt Halle (Westf.)
- der Bezirksregierung Detmold (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Stadt Halle (Westf.) als Träger der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 51 "Südliche und westliche Erweiterung der August Storck KG/A33". Die Stadt Halle (Westf.) hat ihr Einvernehmen erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Nach der Übergangsregelung in Nr. 8 der TA Luft von 2021 wird das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt, da vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag vorgelegt wurde.

Außerdem wurde das BVT-Merkblatt Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom November 2019 berücksichtigt.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVerwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen den Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats, nachdem sie Ihnen bekannt gegeben wurden, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Eine Klage gegen diesen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die geforderte Zahlung ist daher fristgerecht von Ihnen zu leisten.
- Die Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden (§ 80 Abs. 4 VwGO). Wenn über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist oder die Vollstreckung droht, kann das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. (vgl. § 80 Abs. 5, 6 VwGO)
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Gruetzmacher

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen der vorausgegangenen Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 7.31.1.1
Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von P Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen

$$\text{mit } P = [300 - (22,5 * A)] \quad \text{für } A < 10$$

Bei einem Anteil der tierischen Rohstoffe von 4,6 % ergibt sich eine Produktionskapazität von 196,5 Tonnen oder mehr je Tag als Mengenschwelle.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Die Bauherrin / der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 S. 1 BauO NRW 2018).
2. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).
3. Eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW ist
 - nach Fertigstellung des Rohbaus
 - und nach abschließender Fertigstellung

erforderlich und ist eine Woche vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Brandschutz

4. Das Brandschutzkonzept des Dr. Ing. Hollmann vom 07.10.2021, ist verbindlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung und entsprechend umzusetzen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen einer Baugenehmigung.
5. Es wird empfohlen, den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes zu beauftragen, die Umsetzung der brandschutztechnischen Maßnahmen seines Konzeptes während der Bauarbeiten zu überwachen. Zur Fertigstellung des Bauvorhabens sollte der Beauftragte Ihnen bescheinigen, dass das Brandschutzkonzept vollständig umgesetzt ist.
6. Der Feuerwehr ist ausreichend Gelegenheit zu geben sich mit der baulichen Anlage vertraut zu machen.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz – Rückwärtsfahrbetrieb) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern / aktualisieren (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV, §§ 7, 8 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).

2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Abs.2 BetrSichV).
3. Auf die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), insbesondere die
 - ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - ASR A1.8 Verkehrswege
 - ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge und
 - ASR A3.6 Lüftung

wird verwiesen.

E) Wasserrechtliche Hinweise

1. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselmotoren) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
2. Jede Änderung (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens usw.) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörigen Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen), zu beachten.
4. Bezüglich der Entwässerung von Abfüll- und Umschlagflächen wird auf die Anforderungen verwiesen, die sich aus dem RdErl. „Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (- IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004), aus den Satzungen der Kommunen, aus DIN-Normen oder aus einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben.
5. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.

Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).

6. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffe dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen usw.). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.
7. Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Aromalager) ist vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre von einem zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat die erforderlichen Prüfungen rechtzeitig zu veranlassen (§ 46 AwSV).
8. Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen des Gem. Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen und Erdbau“ erfolgen. Für die Verwendung von Recycling-Material benötigen Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
0.	Inhaltsverzeichnis	4
1.	Antrag (Ordner 1)	
1.1	Antrags-Formular	4
1.2	Kurzbeschreibung	2
2.	Pläne (Ordner 1)	
2.1	Topographische Karte	1
2.2	Werkslageplan und Gebäudeplan	1

Nr.	Inhalt	Seiten
2.3	Auszug aus dem Bebauungsplan	1
3.	Bauunterlagen (Ordner 4)	
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil	2
3.2	Statistische Angaben	4
3.3	Berechnungen zur Kostenermittlung	1
3.4	Baubeschreibung mit Anlagen	2
	- Beschreibung der Entwässerung	3
	- Stellplatznachweis	2
	- Beschreibung der Gebäudetechnik	10
	- Anlage: Betriebsbeschreibung Raumbuch	5
3.5	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlage	2
3.6	Antrag auf Ausnahme	1
3.7	Statistischer Erhebungsbogen	3
3.8	Energiesparnachweis	47
3.9	Abstandsflächenberechnung	3
3.10	Pläne	
3.10.1	Katasterplan M 1 : 5.000	1
3.10.2	Lageplan M 1 : 500	1
3.11	Bauzeichnungen	
3.11.1	Grundriss Außenanlagen M 1 : 200	1
3.11.2	Grundriss Erdgeschoss M 1 : 200	1
3.11.3	Grundriss 1. Obergeschoss M 1 : 200	1
3.11.4	Grundriss 2. Obergeschoss M 1 : 200	1
3.11.5	Dachaufsicht M 1 : 200	1
3.11.6	Grundrisse Büro EG, 1, OG, 2. OG M 1 : 100	1
3.11.7	Längsschnitte M 1 : 200	1
3.11.8	Querschnitte M 1 : 200	1
3.11.9	Ansichten M 1 : 200	1
3.12	Brandschutzkonzept (Ordner 5)	
3.12.1	Brandschutzkonzept Produktionsgebäude MT des Sachverständigen-Büros be + p Nord GmbH, Steinhagen, vom 07.10.2021	64
3.12.2	BSK Anlage 1 – Berechnungen	18
3.12.3	Brandschutzplan BS 1 – Lageplan	1
3.12.4	Brandschutzplan BS 2 – Erdgeschoss	1
3.12.5	Brandschutzplan BS 3 – 1. Obergeschoss	1
3.12.6	Brandschutzplan BS 4 – 2 Obergeschoss	1

Nr.	Inhalt	Seiten
3.12.7	Brandschutzplan BS 5 – Büros EG – 2. OG	1
3.12.8	Brandschutzplan BS 6 – Dachaufsicht	1
3.12.9	Brandschutzplan BS 7 – Längsschnitte	1
3.12.10	Brandschutzplan BS 8 – Querschnitte	1
3.12.11	Brandschutzplan BS 9 – Ansichten	1
3.12.12	Brandschutzplan BLE 1 – Erdgeschoss	1
3.12.13	Brandschutzplan BLE 2 – 1. Obergeschoss	1
3.12.14	Brandschutzplan BLE 3 – Büro EG, 1. OG, 2. OG	1
4.	Beschreibungen (Ordner 1)	
4.0	Verfahrensbeschreibung	5
4.1	Schematische Darstellung – Übersicht	1
4.1.1	Verfahrensfießbild Mogulanlage 5 – Masseversorgung	1
4.1.2	Verfahrensfießbild Mogulanlage 5 – Kochbereich	1
4.1.3	Verfahrensfießbild Mogulanlage 5 – Dosierstationen	1
4.1.4	Verfahrensfießbild Mogulanlage 5 – Gießmaschine	1
4.1.5	Verfahrensfießbild Mogulanlage 6 – Masseversorgung	1
4.1.6	Verfahrensfießbild Mogulanlage 6 – Kochbereich	1
4.1.7	Verfahrensfießbild Mogulanlage 6 – Dosierstationen	1
4.1.8	Verfahrensfießbild Mogulanlage 6 – Gießmaschine	1
4.1.9	Verfahrensfießbild Außenbehälter MT	1
4.1.10	Verfahrensfießbild Easy Clean, Waschplätze	1
4.1.11	Verfahrensablauf Lüftung 1	1
4.1.12	Verfahrensablauf Lüftung 2	1
4.2	Maschinenaufstellungspläne – Übersicht	1
4.2.1	Anlagenaufstellungsplan MT – EG	1
4.2.2	Anlagenaufstellungsplan MT – OG	1
4.2.3	Verzeichnis der Emissions-Quellen	5
4.2.4	Dachaufsicht MT – Quellen nach BImSchG	1
4.3	Immissionsprognosen	
4.3.1	Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zum Neubau der Halle MT der DEKRA Automobil GmbH vom 26.10.2021, Auftrags-Nr. 553391516-S10	4
4.3.2	Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen –immissionen der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 02.11.2021, Auftrags-Nr. 220IPG133 / 8000675527	65

Nr.	Inhalt	Seiten
4.4	Formulare 2 bis 8.5	
4.4.2	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten – Formular 2	14
4.4.3	Technische Daten – Formular 3	22
4.4.4	Emissionen – Formular 4	
	- Luft	33
	- Abwasser	1
	- Verwertung / Beseitigung von Abfällen	1
4.4.5	Quellenverzeichnis (Luft) – Formular 5	8
4.4.7	Wasserversorgung / Niederschlagsentwässerung – Formular 7	3
4.4.8	Anlagen zum Lagerung flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Formular 8.1	5
4.4.9	Grundrisse mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
4.5	Ausgangszustandsbericht zum Neubau der Mogultechnik des Ingenieurbüros GeoAnalytik Dr. Loh vom 24.06.2021,	24
5.	Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 12.11.2021, Auftrags-Nr. 921UVU020 (Ordner 1)	42
7.	Wasserrechtliche Antragsunterlagen (Ordner 6)	
7.1	Entwässerungskonzept	65
7.2	Fundamentplan Abwassertechnik	1
7.3	Erdgeschoss Abwassertechnik	1
7.4	1. Obergeschoss Abwassertechnik	1
7.5	2. Obergeschoss Sanitär	1
7.6	Dachaufsicht Abwassertechnik	1
8.	Sonstige Unterlagen (Ordner 2 und 3)	
8.1	Gefahrstoffkataster	12
8.2	Sicherheitsdatenblatt Zitronensäure-Monohydrat, Citrique Belge	93
8.3	Sicherheitsdatenblatt Zitronensäure-Monohydrat, Jungbunzlauer	107
8.4	Sicherheitsdatenblatt Milchsäure, Fa. Jungbunzlauer	84
8.5	Sicherheitsdatenblatt Milchsäure, Fa. DU Chemie	9
8.6	Sicherheitsdatenblatt Zitronen-Aroma 37552, Givaudan	20
8.7	Sicherheitsdatenblatt Orangen-Aroma, Fa. Wild	14
8.8	Sicherheitsdatenblatt Blutorangen-Arome, Fa. Takasago	14
8.9	Sicherheitsdatenblatt Himbeer-Aroma, Fa. IFF	15
8.10	Sicherheitsdatenblatt Tutti-Frutti-Aroma, Silesia	11
8.11	Sicherheitsdatenblatt Orangen-Aroma, Givaudan	19

Nr.	Inhalt	Seiten
8.12	Sicherheitsdatenblatt Zitronen-Aroma 102912, Givaudan	20
8.13	Sicherheitsdatenblatt Limetten-Aroma, Givaudan	21
8.14	Sicherheitsdatenblatt Birnen-Aroma, Fa. IFF	15
8.15	Sicherheitsdatenblatt Vanille-Abrundungs-Aroma, Symrise	22
8.16	Sicherheitsdatenblatt Zitronen-Limetten-Aroma, Symrise	9
8.17	Sicherheitsdatenblatt Rotfrucht-Aroma, Silesia	10
8.19	Sicherheitsdatenblatt Apfelsäure mit Anlagen, Polynt	70
8.20	Sicherheitsdatenblatt Calgonit NN 5454, Fa. Calvatis	8
8.21	Sicherheitsdatenblatt Calgonit A, Fa. Calvatis	8
8.22	Sicherheitsdatenblatt Calgonit IK flüssig, Fa. Calvatis	7

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)